

Tax, Legal & Business News

www.pwc.cz/tbn

Newsletter über Steuern, Recht, Beratung, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung

Januar/Februar 2014

Hauptthemen

- › Erweiterung der Kriterien für unzuverlässige Steuerzahler
- › Die mobile Steuer-App von PwC ist nun auch für Android verfügbar
- › Nicht realisierte Kursdifferenzen gehören in die Steuerbemessungsgrundlage
- › Der Beginn einer neuen Ära in der tschechischen Rechtsordnung: Die größte Privatrechtsänderung wurde wirksam
- › Die sogen. Arbeitserlaubnis-karte ersetzt die Aufenthaltswill- und Arbeitsgenehmigung
- › Die Einkommensteuer für natürliche Personen im Jahr 2014 - was uns jedenfalls erwartet
- › Arbeitskleidung kann von der Steuer befreit werden
- › Tschechische Firmen konnten während der vergangenen fünf Jahre knapp drei Monate an Steuertätigkeiten einsparen
- › Die Akademie
- › Einladung



Steuern

Erweiterung der Kriterien für unzuverlässige Steuerzahler

Neuerdings gilt als unzuverlässiger Steuerzahler derjenige, der seiner gesetzlichen Steuerpflicht nicht nachkommt, woraufhin die Finanzverwaltung einen geltend gemachten Anspruch auf Steuerabzug in Höhe von mindestens 500.000 CZK nicht anerkennt. Beahlt ein Steuerzahler eine derart bemessene oder nachträglich bemessene Steuer nicht fristgerecht, kann ihn die Finanzverwaltung für unzuverlässig erklären. Danach

haften die Abnehmer dieses Steuerzahlers für die USt., die er als Lieferant nicht abgeführt hat. Diese Information veröffentlichte die Finanzgeneraldirektion (GFŘ) in **Ihrer Mitteilung**, die am Freitag, den 6. Dezember 2013 veröffentlicht wurde.



Martin Diviš
+420 251 152 574



Die mobile Steuer-App von PwC ist nun auch für Android verfügbar

Anfang November haben wir Sie über die Freischaltung unseres kostenlosen Internet-Informationssdienstes **PwC Online**, informiert, über den wir Ihnen regelmäßig mit den wichtigsten Neuigkeiten aus den Bereichen Steuern, Recht und Unternehmertum versorgen und auch Fachkommentare unserer Experten bieten.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass neben der Version für die Plattform Apple iOS nun auch eine Version für Android zum Download zur Verfügung steht.

In Kürze wird auch eine Version für Blackberry bereitstehen.

Eine Anleitung zum Download der PwC Online App auf Mobiltelefone und Tablets finden Sie **hier** (www.pwc.com/cz/cs/online), wo Sie auch alle aktuellen Nachrichten dieses Online-Informationssdienstes finden.



Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Michal Horáček, michal.horacek@cz.pwc.com.

Steuern**Nicht realisierte Kursdifferenzen gehören in die Steuerbemessungsgrundlage**

Sie wissen nicht, was Sie mit nicht realisierten Kursdifferenzen und ihrem Einfluss auf die Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensteuer tun sollen? Haben Sie die Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts und die darauffolgenden widersprüchlichen Stellungnahmen der Finanzgeneraldirektion in den letzten Jahren verwirrt? Die seit Januar 2014 gültige Novelle zum Einkommensteuergesetz könnte die Frage, wie nicht realisierte Kursdifferenzen zu verbuchen sind, lösen.

Sinn der geänderten Definition von Kosten und Erträgen in der neuen Fassung ist es, Unklarheiten zu beseitigen und genau zu definieren, dass verbuchte nicht realisierte Kursdifferenzen, in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Für die meisten Steuerzahler handelt es sich dabei um nichts Neues. Diejenigen allerdings, die sich dazu entschlossen haben, nach dem Entscheid des Höchsten Verwaltungsgerichts zu verfahren, können diese Vorgehensweise noch für Perioden beibehalten, die das Jahr 2013 betreffen. Allerdings muß beachtet werden, dass sowohl bei Kursgewinnen wie auch bei Kursverlusten auf die gleiche Art und Weise vorgegangen werden muss. Weiterhin ist zu bedenken, dass im Augenblick der Zahlung ein

Kursgewinn oder -verlust tatsächlich, und nicht nur buchhalterisch ist.

David Musil

+420 251 152 722

Recht**Der Beginn einer neuen Ära in der tschechischen Rechtsordnung: Die größte Privatrechtsänderung wurde wirksam**

Senkung der Mindesthöhe des Stammkapitals einer Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 1 CZK; Einführung der Möglichkeit, einen Geschäftsanteil mit besonderen Rechten, etwa Vorzugsrecht auf Dividenden, auszustatten; Ermöglichung eines sog. monistischen Systems bei der Leitung von Aktiengesellschaften und der Einrichtung des Verwaltungsrates und des satzungsmäßigen Geschäftsführers anstelle des dualistischen Systems der Leitung; Aufhebung des Verkettungsverbots bei einer GmbH mit nur einem Gesellschafter. Dies und vieles mehr führt die neue Rechtsordnung ein, die Anfang Januar 2014 wirksam wurde.

Wie sollen Unternehmen nun vorgehen, um Sanktionen bzw. im schlimmsten

Recht

Falle ihrer Auflösung vorzubeugen? Die neue Rechtsordnung lediglich zu kennen, reicht nicht. Es sind vielmehr aktiv Schritte zu unternehmen. Im ersten Schritt sollten die Gründungsdokumente geprüft werden, da diesbezüglich Gesetzesänderungen durchgeführt wurden, die eine solche Überprüfung erforderlich machen. Die Änderung der Gründungsdokumente ist jedenfalls bis spätestens 30. Juni 2014 vorzunehmen, da anderenfalls Sanktionen bis hin zur Auflösung der Gesellschaft per Gerichtsbeschluss und ihre nachfolgende Liquidierung droht. Gleichzeitig werden Bestimmungen in den Gründungsdokumenten, die den Zwangsbestimmungen des Gesetzes über Handelskorporationen (zakon o obchodnich korporacich) – nachfolgend HKorPG – widersprechen, mit Jahresbeginn 2014 automatisch unwirksam. Daher empfiehlt es sich, diese Änderungen baldmöglichst durchzuführen.

An die Änderung der Gründungsdokumente knüpft auch eine Änderung der Verträge über die Ausübung von Funktionen an, in welchen eine Gesellschaft insbesondere die Bestimmungen über die Honorierung so gestalten muss, dass sie den Bestimmungen der neuen Rechtsordnung gerecht werden, was ebenfalls bis zum 30. Juni 2014 zu erfolgen hat. Anderenfalls wird von einer unentgeltlichen Ausübung der jeweiligen Funktion ausgegangen.

Bei der Anpassung der Gründungsdokumente sind Firmen gut beraten, sich auf zwei Schritte zu konzentrieren: die Gründungsdokumente in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen des HKorPG zu bringen und danach Bestimmungen einzugliedern, die für die Firma vorteilhaft sind. Die neue Rechtsordnung ermöglicht nämlich in zahlreichen Fällen, die Gründungsdokumente von den Bestimmungen des HKorPG abweichend zu gestalten.

Die neue Rechtsordnung legt hinsichtlich der Gründungsdokumente abweichende inhaltliche Erfordernisse fest, die eingehalten werden müssen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist künftig verpflichtet, die Anzahl der Geschäftsführer sowie die Art der Anteile jedes Gesellschafters sowie die aus diesen erwachsenden Rechte und Pflichten festzulegen, sofern laut Gesellschaftsvertrag derartige unterschiedliche Anteilsarten zulässig sind. Die Festlegung der Art der Anteile steht mit einer wichtigen Neuerung in Zusammenhang - mit der Möglichkeit, verschiedene Arten von Anteilen einzuführen, an die unterschiedliche Rechte und Pflichten geknüpft sein können. So kann an einen Anteil beispielsweise ein Vorrecht auf Dividenden oder das Recht gebunden sein, im Rahmen bestimmter Entscheidungsfindungsprozesse einen Beschluss zu fassen (bzw. die entscheidende Stimme bei einem solchen Prozess zu haben).

Neben der Verpflichtung, den Gesellschaftsvertrag in Übereinstimmung mit den Zwangsbestimmungen des HKorPG zu bringen, empfehlen wir, die Gründungsdokumente zu ändern und für die Gesellschaft passende

Bestimmungen einzugliedern. Neuerdings gilt beispielsweise, dass Geschäftsanteile grundsätzlich immer, sofern der Gesellschaftsvertrag die Übertragbarkeit von Anteilen auf Dritte nicht untersagt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen werden können. Nimmt die Gesellschaft keine solche Bestimmung in ihren Gesellschaftsvertrag auf, so geht sie das Risiko ein, dass der Mehrheitseigentümer die Übertragung eines Anteils auf einen beliebigen Dritten beschließt, und der Minderheitseigentümer keinerlei Möglichkeit hat, in eine derartige Vorgehensweise einzugreifen.

Neuerdings ist für Aktiengesellschaften der Beschluss einer Satzung zwingend vorgeschrieben, und als Gesellschaftsgründer können jene Personen angesehen werden, die diese Satzung beschließen und sich an der Zeichnung der Aktien beteiligen. Ebenfalls neu ist die Verpflichtung, in der Satzung die Anzahl der Stimmen festzuschreiben, die einer Aktie zugeordnet sind, sowie auch die Gesamtanzahl der Stimmen in der Gesellschaft. Dies und vieles mehr führt die neue Rechtsordnung ein, die eine der größten Änderungen des tschechischen Rechtssystems darstellt und einen Großteil des Rechtsbereichs darstellt, vom Korporationsrecht bis zum Immobilienrecht.

Barbora Masařová

+420 251 152 912

Angestellte

Die sogenannten Arbeitserlaubnis-karte ersetzt die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung

Basierend auf dieser Novelle des Gesetzes über die Aufenthaltsberechtigung für Ausländer wird das Innenministerium künftig eine neue Art der Aufenthaltsgenehmigung, nämlich die Arbeitserlaubniskarte, ausstellen. Diese Arbeitserlaubniskarte wird dualen Charakter haben, d. h. sowohl die Aufenthalts- als auch die Arbeitserlaubnis dokumentieren. Begriffe wie Aufenthaltsgenehmigung für mehr als 90 Tage zum Zweck der Aufnahme eines Angestelltenverhältnisses oder Grüne Karte verschwinden hingegen vollständig aus der Gesetzgebung.

Die Novelle soll insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Drittstaatsangehörige gewährleisten.

Diese Novelle sollte ursprünglich im Dezember 2013 in Kraft treten, dies wurde jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation auf den Jahresbeginn 2014 verschoben.

Seit dem 1. 1. 2014 gilt ebenfalls die Novelle zum Gesetz über den Erwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft, über die wir Sie in der letzten Ausgabe unserer Tax, Legal and Business News informiert haben. Neuerdings werden Personen, die die tschechische Staatsbürgerschaft beantragen, tiefere Kenntnisse hinsichtlich der tschechischen Kultur nachweisen und

neben der Sprachprüfung auch eine weitere Prüfung ablegen müssen, in der sie ausreichende Kenntnisse über die tschechischen Realien, bspw. über das Verfassungssystem und die Rechtsordnung, beweisen. Positiver Aspekt dieser Novelle ist, dass Ausländer nun nicht mehr verpflichtet sind, ihre bestehende Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen, da nun Doppelstaatsbürgerschaften zulässig sind.

Jana Zelová
+420 251 152 567

Die Einkommensteuer für natürliche Personen im Jahr 2014 - was uns jedenfalls erwartet

Im Gegensatz zu den letzten Jahren bringt 2014 in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dies hauptsächlich deshalb, weil der sogenannte Superbruttolohn weiterhin besteht, die solidarische Steuerprogression nicht endet, eine Deckelung der Krankenversicherungsbeiträge weiterhin nicht festgesetzt wurde, und sich die Steuer- und Versicherungssätze nicht ändern.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Höchstbemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2014 bei 1.245.216 CZK liegt.

Und die Aussichten für 2015?

Worüber bisher nur wenig gesprochen wird, ist die Tatsache, dass die geänderten Parameter für die Einkommensteuer und weitere Abgaben bei natürlichen Personen für das Jahr 2015 bereits genehmigt wurden, und zwar vom Parlament in seiner alten

Zusammensetzung.

Sollte die aktuelle politische Vertretung keine Einigung über die Besteuerung und die öffentlichrechtliche Versicherung erzielen, würde uns ab dem 1. Januar 2015 folgendes Szenario erwarten:

- Aufhebung des Superbruttolohns und Einführung eines einheitlichen Steuersatzes für natürliche Personen in Höhe von 19 %,
- Weiterbestehen des Solidaritätszuschlags
- Fehlende Deckelung bei der Krankenversicherung
- Erhöhung des vom Arbeitnehmer zu leistenden Krankenversicherungsbeitrags von 4,5 % auf 6,5 %
- Aufhebung der Erleichterungen für Spitzenverdiener
- Effektive Aufhebung der Deckelung bei der Sozialversicherung für Arbeitgeber und nachfolgende Einführung eines neuen Beitrags „aus dem Gesamteinkommen“ in Höhe von 32,4 %, die die bisherigen Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- und Krankenversicherung ersetzen soll.

Tomáš Hunal
+420 251 152 516

Arbeitskleidung kann von der Steuer befreit werden

Das oberste Verwaltungsgericht entschied, dass vom Arbeitgeber gestellte Arbeitskleidung nicht zwingend ein zu versteuerndes Einkommen eines Angestellten darstellen muss.

Das Gericht führte gleichzeitig aus, dass Bekleidung, die in üblichen

Studie

Tschechische Firmen konnten während der vergangenen fünf Jahre knapp drei Monate an Steuertätigkeiten einsparen

Wie die von Weltbank, IFC und PwC 2014 durchgeführte Studie „Paying Taxes“ zeigt, konnte Tschechien im Rahmen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone die steuerliche Verwaltungslast am stärksten senken. Hierzu trugen eine Reihe von systemischen Vereinfachungen und die Elektronisierung der Abgabe von Steuererklärungen und auch -zahlungen bei. Eine mittelgroße Firma benötigt nun durchschnittlich 413 Stunden zur Bearbeitung der Agenda und zur Vorbereitung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Abführung der Steuern. In den vergangenen fünf Jahren sank dieser Zeitraum von unglaublichen 517 Stunden, also ca. 3 Arbeitszeit-Monaten. Diese Zeit können Firmen nun für ihre unternehmerische Tätigkeit nutzen.

In der gesamten Geschichte der Studie ist Tschechien das nur sechste EU- und EFTA-Land, dem es gelang, die zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit allen Steuerpflichten stehenden Aufgaben um mehr als 100 Stunden zu senken. Gleichzeitig konnte Tschechien als einziges Land in der Region den Zeitaufwand bei allen untersuchten Steuertypen senken.

Allerdings zählt der für die Steuerzahlung in Tschechien erforderliche Zeitaufwand nach wie vor zu den höchsten in Europa. Somit gibt es hier noch zahlreiche Möglichkeiten, das Steuersystem effizienter zu gestalten. So könnten etwa Callcenter, methodische Unterstützung und in größerem Umfang elektronische Kommunikationswege sowie die Nutzung des E-Mail-Verkehrs eingeführt werden.

Weiterführende Informationen über die Studie „Paying Taxes“ finden Sie auf www.pwc.com/payingtaxes.

Peter Chrenko
+420 251 152 600

Geschäften gekauft werden kann, und deren Verwendung in den internen Richtlinien des Arbeitgebers festgelegt ist, unter bestimmten Umständen vom Arbeitgeber für die Ausübung der Angestelltentätigkeit vorgeschriebene Arbeitskleidung darstellen kann.

Ein arbeitgeberseitiger finanzieller Beitrag zur Arbeitskleidung stellt weiterhin zu versteuerndes Einkommen dar, das auch der Pflichtversicherung unterliegt.

Das Gericht entschied, im Einklang mit der alten Gesetzgebung, dass eine Befreiung nach dem Einkommensteuergesetz nur auf den Wert bereitgestellter Uniformen und Arbeitskleider möglich ist, wobei sich der Begriff Wert nur auf nicht monetäre Leistungen bezieht.

Zdeněk Drozd
+420 251 152 558

**Die Akademie****Einladung zum aktuellen Seminar****Einkommensteuer bei juristischen Personen in der Slowakei und die Umsatzsteuer-Novelle zum 1. 1. 2014 in der Slowakei****Kursinhalt**

Der erste Schulungsteil ist zahlbaren Steuern gewidmet und bietet einen abgeschlossenen Überblick über Kosten-, Ertrags- und außerbücherliche Positionen, die am häufigsten einer besonderen Behandlung in Einkommensteuererklärungen juristischer Personen bedürfen, wenn nach den Richtlinien der Buchführung für Unternehmer vorgegangen wird. Wir informieren Sie auch über die wichtigsten für 2014 in diesem Bereich beschlossenen Änderungen.

Der zweite Teil der Schulung konzentriert sich auf die Änderungen in der Novelle zum Umsatzsteuergesetz, wie beispielsweise vorbereitete Änderungen im Bereich der USt.-Registrierung, Kontrollausweise - die Einführung neuer Pflichten für alle Steuerzahler oder die neue Art des Ausweises von Gutschriften und Lastschriften.

Einzelheiten zu dem Kurs

Datum: 27. Februar 2014, 8.30 - 13.30

Ort: City Green Court, Hvězdova 1734/2c, Prag 4

Sprache: Slowakisch

Preis: CZK 5 900 + USt.

Sie möchten einen Platz reservieren?

Weiterführende Informationen zur Registrierung finden Sie auf diesen Seiten www.pwc.cz/academy. Bei Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an Frau **Daria Šašková**, tel.: +420 251 152 446 oder schreiben Sie an the.academy@cz.pwc.com.

www.pwc.cz/academy

Einladung**Neuigkeiten im Bereich der abzugsfähigen Positionen bei Forschung und Entwicklung**

- **11. 2. 2014 in Brunn** – Hotel Holiday Inn Brno, Křížkovského, 9.00-11.00 Uhr

Weiterführende Informationen auf: www.pwc.cz/vyzkumavyvoj

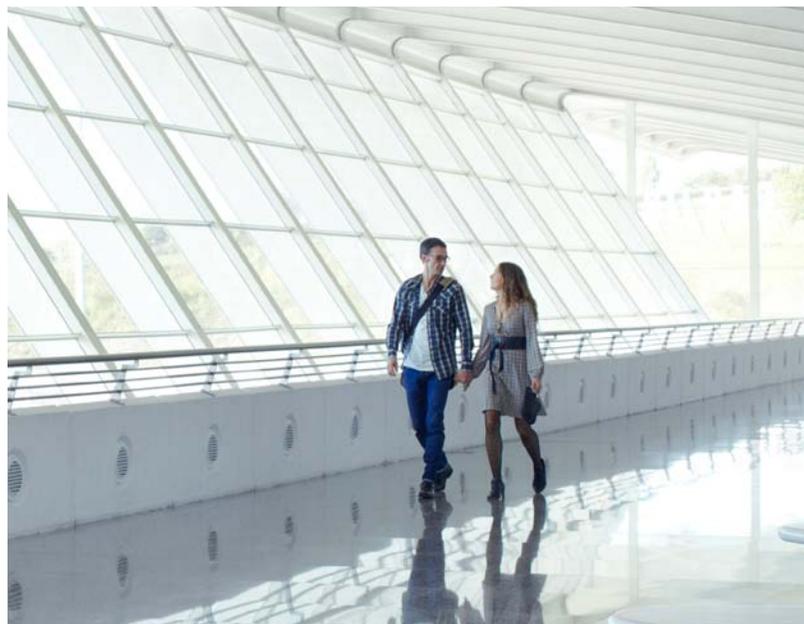
Arbeitsmigration in Tschechien

7. 2. 2014 in Prag, Arbeitsfrühstück:

In den Räumlichkeiten von PwC in Prag

Registrierung: darja.sykorova@cz.pwc.com

Einzelheiten zu diesen und weiteren Events finden auf www.pwc.cz/events

**Ihre Ansprechpartner**

Bei konkreten Fragen oder zum persönlichen Kennenlernen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner der German Business Group gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.

Reinhard Langenhövel

Ansprechpartner für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratung sowie Leiter der German Business Group
+420 251 152 055

Dirk Buchta

Ansprechpartner für Advisory
+420 251 151 807

Adrian Cloer

Ansprechpartner für Rechts- und Steuerberatung
+420 251 152 604

Büro Prag

Hvězdova 2c, 140 00 Prag 4
+420 251 151 111

Büro Brunn

náměstí Svobody 20,
602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrau

Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

© 2014 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezeichnet der Name „PwC“ die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., die ein Mitglied des Netzwerks von Gesellschaften PricewaterhouseCoopers International Limited ist, von welchen jede der Gesellschaften ein selbständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.